F. L. Wesendonk

Dienstag den 31 Julii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Abrahams Schlacht und Sieg über das Heer Kedor Laomers und seiner Bundes-Genossen.

Beschluß.

§. XV. Der Ausgang der Schlacht war auf Seiten Abrahams sehr glücklich, dann er trug den Sieg darvon und schlug die vier verbundene Könige bis nach Choba einem jenseits des Gebürges Libanon gelegenen Ort. Der Sieg war auf Abrahams Seiten, dann sein GOtt zog mit ihm aus, und gab ihm die Feinde, welche er zu straffen beschlossen hatte in seine Hände, und rüste seinen Knecht zugleich aus mit der nöthigen Klugheit, Fürsicht, und Herzhaftigkeit, welche in diesem gefährlichen Handel nöthig waren, um die Feinde mit Vortheil anzugreiffen und aus dem Felde zu schlagen. Diese erlangte und nöthige Gedanken wandte er auch an. Er führet geübte, starcke und treue Knechte in gnugsamer Anzahl, gegen abgemattete und durch verschiedene Angriffe und kleine Schlachten bereits geschwächte Feinde,

(1) die aber doch an Zahl ihm noch überlegen waren, und durch eigene Erfahrung des Krieges Wesen gelernet hatten. Doch ersetzte die vom Abraham mit grossem Vortheil gebrauchte Kriegeslist allen diesen Mangel reichlich, als daß er zur Nachtzeit den sicheren Feind im Lager von allen Seiten angefallen. Hierin hat Abraham den Vorzug vor Alexander den grossen, welchem fast der Erdboden zu klein werden wolte. Im 14 Absatz ist erinnert worden, daß Parmenio dem Alexander gerathen, sich der Kriegeslist zu bedienen und zur Nachtzeit in das Lager des Darius einzubrechen. CURTIUS erzählet dieses libr. 4. c. 13. § 4. seine Worte sind diese: *Parmenio, peritissimus inter duces artium belli*, furto non prœlio opus esse censebat. Intempesta nocte opprimi posse hostes, discordes moribus & linguis, ac hæc somno & improviso periculo territos, QUANDO in nocturna trepidatione coituros. Alexander verwarf diesen Rath, und sprach dergleichen Bemühungen gehöreten vor Diebe und Strassenräuber, und würde solche seinen Ruhm verkleineren. CURTIUS Worte sind: Latrunculorum & furum ista solertia est — meæ vero gloriæ — furtum noctis obstare non patiar. Eitele Ruhmsucht war die Ursach seiner Kriege, und nicht ein redlicher dauerhafte Friede, und darum glaubte er, daß ihm gegen einen Feind nicht alle Mittel ihn zu überwältigen erlaubet seyen. Abrahams Ursach zum Kriege war, durch Uebermältigung der Feinde, Ruhe und Sicherheit wieder herzustellen, und die gefangene von Sclaverey zu befreien.

§. XVI. Der Erfolg und Nutzen dieses Sieges war groß und mancherley: In Ansehung des Abrahams war er gleichsam das Siegel wodurch GOtt ihm die Verheissungen bestätigte, welche er ihm gegeben hatte. Im 13ten Kap. hatte GOtt ihm und seinem Saamen, das ganze Land Kanaan verheissen. Abrahamm hatte nicht den geringsten Zweifel an dieser Verheissung, dann er wuste aufs gewißeste, daß was GOtt verhaißt, Er auch thun könne. Dieser Glaube wurde durch den erlangten Sieg nicht wenig befestigt, dann hieraus konnte er abnehmen, daß es GOtt was leichtes sey ihm in seinen Nachkommen das Land zu geben, wann es schon von vielen Königen und zahlreichen Völckern bewohnet würde. Es hatte auch dieser Sieg seinen Einfluß auf das künftige Leben und die Umstände Abrahams. Er war ein Fremdling in Kanaan, und durfte sich derselben Königen und Fürsten nicht anvertrauen. Seine Reichthümer und Güter waren viel zu groß als daß diese Reguli sie hätten ohne neidischen Augen ansehen können. Es konnte nicht fehlen, es mußten dem Abraham, der ein Mensch war dieserhalb Sorgen und kümmerliche Gedancken aufsteigen. Nachdem er aber den Kedor Laomer besieget, konnte er getrost und gutes Muths seyn. Dann dieserhalb wurde

(1) Wann Kedor Laomer und seine Bundesgenossen schon eine Armee von 8000 Mann ins Feld geführet hätten, welches man doch nicht annehmen kann: so hätten sich doch 318 Abraham kaum 1000 streitbare und gesunde Männer entgegen gestellet: sechsmahl hatten sie geschlagen, und eben so oft hatten sie den Sieg davon getragen, aber nicht ohne Verlust, es waren ihnen auch viele erschlagen und noch mehrere verwundet, und alle zum Fechten unbrauchbar worden. Nimmt man an, daß eine jede Schlacht ihnen 400 Mann gekostet und daß nach der damahligen Art zu fechten 300 Mann, welches nur wenige verwundet worden, so siehet man leicht, daß kaum 2000 Mann streitbare Männer übrig gewesen. Indessen kan doch das ganze Lager zur Zeit des Angrifs aus mehr als 10 oder 12 tausend Köpfen bestanden haben. Dann darin waren ausser den streitbaren Männern alle verwundete und kranke, ferner alle Gefangene von den fünf überwundenen Königen und fünf Königen, welche im Thal Siddim geschlagen waren, so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts. Allein diese letztere können gar leicht 10000 Köpfe betragen haben. Das Haus des mitgefangenen Loths hat allein aufs wenigste aus 500 Köpfen bestanden. Diese grosse Menge erleichterte dem Abraham den Sieg, dann nicht nur vermehreten sie die beym Angrif im Lager entstandene Unordnung durch ihr laufen und schreien, sondern aus Liebe zur Freyheit haben sie mit todtschlagen helffen so gut sie gekonnt haben, wie man sich leicht vorstellen kann. Man siehet hieraus, daß es gar nicht nöthig ist zu glauben, als ob GOtt durch ein ausserordentliches grosses Wunderwerck diesen Sieg dem Abraham verliehen habe.

wurde er bekannt, als ein zu der Zeit für andern mächtiger Mann, und als ein fürsichtiger und streitbarer Held. Dis machte, daß die Herren im Lande sich fürchteten, ihn unangetastet liessen, und seine Ruhe nicht zu stören begehrten. Er wurde ferner als ein uneigenützigen und gutthätiger Mann hierdurch berühmt. Dann er begehrte für sich nichts von der Beuthe der fünf Könige, welche er nachdem Recht des Krieges hätte behalten können. Er ist aber so großmüthig, daß er alles zurückgibt. Hieraus sahen die Einwohner, daß sie von ihm nichts zu besorgen hatten, und daß sie ihre Güter in Ruhe und ohne Sorgen besitzen könnten. Sie hatten also nicht Ursach aus Vorsorge für ihre eigene Sicherheit und Güter dem Abraham beschwerlich zu fallen. Endlich stellete dieser Krieg den Aberham als einen wahren Menschen Freund dar, der sich der Noth der Unterdrückten auch mit Lebensgefahr annimmt, sie rettet, und die zur wohlverdienten Strafe zu ziehen suchet, welche ungerechter Weise sich andere unterwarffen, und ihnen das schwere Joch der Knechtschaft auflegten. Dis zeigt den Einwohneren, daß sie in Nothfall, sich der Hülffe und des Beystandes Abrahams getrösten könnten. Es konnte also Abraham nach dieser Schlacht ziemlich ruhig leben mitten unter den Kanaitern, besonders da auch GOtt nach dieser Geschicht zu ihm sprach: Fürchte dich nicht ich bin dein Schild und dein sehr grosser Lohn / wodurch in Ansehung des künftigen ihm eben der Schirm und Schutz verheissen wird / als derjenige war, welchen er in diesem Kriege erfahren hatte. Kap. 15. 1.

§. XVII. In Ansehung der fünf überwundenen, aber durch Abraham wieder befreiten Könige hatte dieser Sieg den Nutzen, daß sie den HErrn noch näher kennen lerneten als bißhero geschehen. Der leiblichen Vortheile dieser Schlacht nicht zugedencken. Sie wohneten in einem überaus gesegneten und fruchtbarem Lande, welches ihnen die Güter der Erden im reichesten Ueberfluß darreichte, weshalb es mit dem Garten GOttes, dem Paradise, verglichen wird. An statt diese Güter mit Danckfagung zu empfangen, und mässig zu seiner Ehren zu gebrauchen, vergessen sie des HErrn und mißbrauchen sie zur Völlerey, welche die Mutter ist von den mehresten Sünden der Unreinigkeit. Den Mißfallen des HErrn hierüber empfunden sie vor 13 Jahren, da Kedor Laomer sie deswegen gleichsam zur Strafe ziehen muste. Dieser Ernst GOttes hätte sie zur Buße und zur Besserung leiten sollen. Da sie nicht erfolgte, sendete Er ihnen eben diese Geißel zur Strafe nochmahlen, um zu lehren, daß seine Hand noch ausgerecket seye, und seine Augen auf sie gerichtet wären. Sie hatten hierdurch Gelegenheit ihn als einen heiligen und gerechten GOtt als einen Richter, der mit seinen Gerichten anhält und fortfährt kennen zu lernen. Auf der andern Seiten konten sie an den Exempeln Abrahams und Loths ihn verehren lernen als einen solchen GOtt, der die Frommen liebet, beystehet und errettet, damit sie nicht unterdrücket werden. Alles dies achteten sie nicht, sondern nach dem die Noth vorüber war, kehreten sie zu ihrer vorigen Lebens-Art zurück, und machten es noch ärger als vorher geschehen war; wodurch sie dann das Maaß ihrer Sünden erfüllten, und Feuer und Schwefel zur Rache vom Himmel, wenige Jahre nach dieser Geschicht sich zuzogen. Endlich hat auch dieser Sieg den Vortheil, daß dadurch Melchisedech der Priester des höchsten, welcher eines der grösten Vorbilder unseres HErrn ist, öffentlich bekannt wurde; sonder Zweiffel leuchtete er zu der Zeit als ein heißscheinendes Licht in Kanaan, welches nicht nur Abraham, sondern auch die übrigen Könige mit Hochachtung und gelegentlich mit priesterlichen Geschencken verehreten.

§. XVIII. Was hat nun dieser Krieg, wird man sagen, für einen besondern Nutzen in der göttlichen Offenbahrung: in einem Buche, welches den Weg des Heils zum allgemeinen Unterricht vortragen soll, und worinnen nichts ohne zureichendem Gründe vorkommen kan. Diese Frage ist so leicht nicht zu beantworten. Eher lassen sich 6 Folianten über diese Geschicht schreiben, als die eigentlichen Ursachen angeben, warum vielmehr dieser Krieg in der Geschicht der Ertzväter vorgetragen werde als andere, zum Exempel des Jakobs 1. B. Mos. 48. 22. Bey den Auslegern findet man hierüber keinen Unterricht, auch haben sie sich in ihren Erklärungen nicht einmahl diese Frage über die Geschicht gemachet. Ich muß aufrichtig bekennen, daß ich sie nicht zureichend auflösen könne. Alles was man etwan anführen mögte, ist entweder allgemein, und läßt sich auf alle Geschichte überbringen, oder es ist doch so beschaffen, daß es auf alle Kriege, welche gläubige geführet haben, als Mose /

Josua

Josua / David / Gideon und andere sich wird zueignen lassen. Ich will es etwas näher erläutern. Man siehet in dieser Geschicht, ganz allgemeine Satze von der Vorsehung, der Menschen thun und lassen, vom Krieges-Glück, von der Herrschsucht, u. a. vorbey zu lassen, die Gestalt der wahren Gottseeligkeit, so wie sie sich unter dem Geräusch der Waffen in einem gerechten Kriege offenbaret, hierher gehörte, daß es der Gottseeligkeit hoher Standes Personen, welchen von GOtt das Schwerdt verliehen, nicht zuwider sey, gerechte Waffen zu führen, und klüglich, furtsichtig, auch mit List gegen einen ungerechten Feind zu verfahren: daß es ihnen erlaubt und nöthig sey ihre eigene und der ihrigen auch anderer angefochtenen Sicherheit durch den Gebrauch der Waffen zu vertheidigen: daß ihre Waffen den Frieden und die allgemeine Sicherheit zum Zweck haben müssen, nicht aber Herrschsucht und Begierde zum Raube: daß sie sich zu dem Ende mit andern, welche Treu und Glauben halten, in Freundschafts-Bündnüsse einzulassen haben u. s. f. Wolte man nun zur Entscheidung der Frage dieses alles anführen und sprechen, daß der Krieg Abrahams eben darum der Offenbahrung sey einverleibet worden, um gottseeligen Königen und Fürsten alle diese wichtige Wahrheiten zu lehren; so wurde man zwar etwas sagen, so zur Sache dienlich, und worauf der Geist GOttes kan mit gesehen haben: Allein es ist zur völligen Auflösung deswegen nicht genug, weilen man alles dieses auch siehet aus der Kriegen Mosis und der andern frommen Helden des A. Testaments. Warum aber dieser Krieg und Sieg nur mit gar wenigen Worten beschrieben werde, wie auch die andere Kriege der Schrift, kan man leicht und zureichend beantworten. Der Zweck der Offenbahrung ist gar nicht uns Unterricht zu geben, wie man Krieg führen, Schlacht-Ordnungen anrichten, die Soldaten abtheilen, und den Angriff veranstalten müsse: ihre Absicht ist vielmehr anzuweisen, wie man das Reich des Teufels so wohl in als ausser sich bestreiten und überwinden solle, um mit GOtt den ewigen und seeligen Frieden aufzurichten. Hiervon redet deswegen die Offenbahrung als von ihrem eigenen Zwecke weitlauftig und auf allen Blättern, und bedienet sich mehr als einer Lehr-Art. Erfodern aber die Umstände auch von Krieg und Blut vergiessen etwas mit einfliessen zu lassen, so geschiehet dieses nur beyläuffig mit gar wenigen Worten, die aber zureichend sind, den GOtt von welchem alles aller Sieg herkommt, zu erkennen.

Ammendorff.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit dem publico bekant gemacht, daß die Wittibe und Erben Pet. von Dot in Cleve, unter Direction und Assistence des Landgerichts vorhabens sind dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkauffen, 1) Das Baurenguth auf m Hauw, Amts Cleve ganzlich bey der Kirch alda gelegen, welches ohngefehr 9 Morgen 379 Ruthen holl. groß ist, mit dem Gebäude, nach Abzug der Schatzung und Rutzgang taxiret worden auf 600 Rthlr, wofür in secundo termino 700 Rthlr. 2) Die Weide im Reyserbruch nahe bey Cranenburg gelegen, welche 3 Morgen 242 Ruthen holl. groß, und nach Abzug der Lasten ästimiret worden 500 Rthlr, wofür in secundo termino 650 Rthlr licitiret worden. 3) Die Weide zu Loeth, in der Niederdurffelt gelegen, Paverts Weening genannt, so 3 Morgen 70 Ruthen holl. groß, und auf 375 Rthlr, nach Abzug der Lasten taxiret, und wofür in secundo termino 650 Rthlr, gebotten worden. 4) 7 kleine Morgen Landes im Gennepperfeld gelegen, so nach Abzug der Lasten auf 265 Rthlr taxiret, und wofür in secundo termino bereits 500 gebotten worden; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich in ultimo termino den 27 Julii auf der Cleviscken Stadtwaage Nachm. um 3 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landg. den 29 Junii 1759.

Sethmann, Rittmeister.
Henr. Pet. Geselschap.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß ad instantiam & usum Fisci des A. Stahls Ländereyen, so ohngefehr 2 Morgen holl. groß, auf der Socherheyde gelegen, und auf 30 Rthl taxiret worden, in nachfolgenden 3 legalen Terminen als den 20 Sept., 15 Nov. a. c. und 10 Jan 1760 gerichtl. verkaufet werden sollen; die dazu Lust haben, können sich alsdann allemahl Nachm. um 4 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 7ten Julii 1759.

Sethmann

Anhang.

Anhang

Num. XXXI. Dienstag den 31. Julii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen, so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Een ygelyck word hiermede bekend gemaeckt, dat de relp. Kindern en Erfgen. van wylen den wellgeb. Heer Joan van Raab, Koningl. Pruyss. Krygs- en Domayden-Raad en deszelvs Egtgenoot, wylen Mevrouwe C. van Rickers, voorneemens zyn, om op den 2 August a. c. in 't Kerckdorp Diedam, 2 uur van Doesborg geleegen, ten huyze van den Stadthouder en Kerckmeester W. Bloemers in de Zwaan, publice egter vrywillig en onder bynutting des Geregts dier plaetze, uytteveylen, te verkopen, ende 14 daegen daeraen volgende, zynde den 16 d. m. (ende wel ydermael 's agter middags ten 2 uur) den finalen toeslag te doen over de hiernae benoemde goederen, als: 1) Het vryaadelycke huys en hoovezaathe, de Manuhcrst genoemt) benessens die daertoe gehoorige thuynen, boomgaerden, Alleen en Bosz, van obgaaende schoone Eyck- en Beuckenboomen, Viszery, vrye Jagd, en die daeronder behoorende mitzgaeders voor het genoemde huys gelegene Bouwsteede met deszelvs byzondere Hooven, bouw- ende wydelanden, oock houtgewasz ende nog andere Regt en Geregtigheeden. 2) Een Bouwhof, de Linde genoemt, met daeragter gehoorige bouw- ende wyde thuyn, en boszlanden. 3) Een dito, de Fuyck genaemt, waerby een zeer groote wyde, en een byzonder bosz van extra schoone Eickeboomen is. 4) Eene Kahrsteede, het Greeven Goedtjen, glyckvals met bouw- en wydelanden voorzien. 5) Eene dito, Boonengoedtjen genaemt. 6) Een groot en schoone wyde, de Koolewyde genoemt. 7) Een Boszparck, in Waverlober Bosz, soo tegenswoordig de Colonus Moormann in pagt heeft, binnen de vrye Heerlyckheit Diedam voornoemt, geleegen; ymand tot het een of ander stuck, of oock tot alle byelkander in 't geheel, dewelcke by inkoop 25100 Fl. Holl. gekost hebben, maer geedert dien nog om een zeer grootelycks door plantazier, boszen van opgaende Eycke en Beuckeboomen verbeetert en geaugmenteert zyn, genegen zynde, gelieve zig alvoorens beeter te informeeren, ende ter voorschreeve plaetz en tyd te verschynen, en zyn voordeel te zoecken.

Da ad instantiam Constantini Gommers der Eheleuten Porgers beyde Grücke Landes im Udemschen Felde gelegen, als: 1) Das in dem so genannten Hertkampgen gelegenes und ppter auf 240 Ruthen groß geschätztes Stück Bauland, so taxiret auf 70 Rthlr, und 2) das in dem so genannten Prustenkamp kämtlich vorhandenes andere Stück Bauland, von gleichmässiger Grösse, so geschätzet worden auf 80 Rthlr, in denen vorhin präfigirt gewesenen 3 legalen Distractions-Terminen, weit unter dem Werth gelauffen, und dieserhalb von Triumphanten, ein anderweiter Distractions-Terminus dieser Grundstücke gebeten worden, welchem Suchen dann auch deferiret ist; Als wird hiemit 4ter Terminus Distractionis mehr besagter beyder Grundstücke auf den 28 September Nachm. um 3 Uhr, zu Udem im Pelican angesetzet, und dem publico dieses zur Nachricht bekant gemacht, damit Liebhabere sich zu gesetzter Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen können. Cleve im Landg. den 20 Julii 1759.

Es soll über das zu Riel gelegene und denen Kindern Henr. von Haaren zuständige Stück Bauland ein Morgen 150 Ruthen groß, und auf 470 Thlr Clevisch gewürdiget, den 14 Augusti Nachm. um 4 Uhr zu Cleve die 2te, und den 10 Septemb. Nachm. um 3 Uhr zu Cranenburg aufm Rahthause die 3te und letzte Kertze zum freywilligen Verkauf unter Direction des Landgerichts ausbrennen; welches hiemit dem publico bekant gemacht wird. Es dienet zugleich zur Nachricht, daß in termino 400 Thlr licitiret worden. Cleve im Landg. den 20 Julii 1759. Sethmann, Rittmeier. Wiemann.

Dem publico wird hiedurch näher bekant gemacht, daß die unter Direction und Assistence des Landgerichts zum Verkauf stehende, denen Kindern Welle Kloesters und Matthias Qurrtier in der Grafschaft nahe bey der Stadt Cranenburg gelegene gemeinschaftliche Kat.., so im

Haus

Haus, Kohlgarten und Land bestehet, etwa einen Morgen holl. groß, auf 95 Rthlr taxiret, und worauf in secundo termino distractionis bereits 75 Rthlr geboten worden, am 16 Aug. zu Nachm. um 3 Uhr in Cleve, als in ultimo termino, dem meistbietenden, vermittelst Ausbrennung der 3 ersten Kerzen, zugeschlagen werden solle; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich alsdann daselbst einfinden. Cleve im Landg. den 20 Julii 1759.

Sethmann, Rittmeister. Wiemann.

Es wird hiemit jedermanniglich bekant gemacht, wie daß ad instantiam der Wittiben Dorken Joosten, von Joh. Pannoos, 1) Ein Stück Land zu etwa 1. Morgen holl. groß, am Schoken Weg, so Joh. Snort, in Pacht hat, und auf 3 5 Rthlr. 2) Ein Stück Land auf dem kleinen Bergsgen, 1 Morgen holl. groß, welchen auch auf 225 Rthlr, und 3) ein Stück Land ebenfals auf dem kleinen Bergsgen gelegen, etwa zu 240 Ruthen holl. groß, auf 40 Rthlr taxiret worden, alle vor der Stadt Uldem kenntlich gelegen, pro obtinendo judicato in 3 legalen Terminen, als den 23 Augusti und 18 Octob in Cleve, Nachm. um 4 Uhr, und den 13 December zu Uldem im Beisein gerichtlich verkauft werden sollen; welche nun darzu Lust haben, können sich alsdann daselbsten einfinden. Cleve im Landg. den 30 Junii 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie daß ad instantiam & in fum Fisci des Kettlers Haus und Land, welches Erb ohngefehr 4 Morgen holland groß, und auf der Goderheyde nahe am Walde bekannter Massen gelegen, und auf 135 Rthlr 42 st taxiret worden, in nachfolgenden 3 legalen Terminen, als den 20 Sept., 15 Novemb a. c., und 10 Jan. 1760 a. c. verkauft werden sollen; die dazu Lust haben, können sich alsdann allemahl Nachm. um 4 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 7 Julii 1759. Sethmann.

Da das in Cleve auffm grossen Markt belegenes Haus nebst anschiessenden Garten, so Althof zur Helfte, und Dav. von Burich, nun aber F. Dorfeld zur andern Halbscheid zustehende ist, und insaisam: auf 200 Rthlr ästimiret worden, ad instantiam des Herrn Doctoris Schriever in 3 legalen Terminen judicialiter distrahiret werden solle, und dann daselbe in primo termino zu 175 Rthlr gelaufen, mithin den 16 Aug. und 13 Sept. die Kerze darzu ausbrennen werden; so wird solches dem publico nahe bekant gemacht, damit diejenige darauf ferner zu bieten Lust tragen, sich alsdann in Cleve auf der Stadtwaage allemahl Nachm. um 4 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen können, wie dann in ult termino den 11 Octobr der Zuschlag erfolgen soll. Cleve im Landg. den 20 Julii 1759. Sethmann, Rittmeister.

Wir zum Clevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, massmassen das in der Marckstrasse dahier belegene Haus, und der in der Helt vorm Labyrinthischen Thor hiesiglich gelegenen Garten, so denen Eheleuten Joh. Spanken zuständig, ad instantiam des Herrn Geheimten Regierungs-Raths von Forell pro obtinendo judicato nach vorgewesener Taxation, wobey 1) das Haus auf 300 Rthlr, und 2) der Garten zu 45 Rthlr gewürdiget worden, judicialiter distrahiret werden solle; wie wir dann hiemit jedermanniglich und zu männigliches fellen Kauf stellen obged. Haus und Garten mit allen ihren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm distrahiret, mit der taxirten Summen resp zu 300 Rthlr und 45 Rthlr; Citiren und laden auch hiemit, so beliebet haben mögten, solches Haus und Garten mit allem ihrem Zubehör zu erkaufen auf den 20 September, 15 November a. c., und 11 Januarii 1760, und zwaren auf den letzten terminum peremtorie, daß dieselben in angesetzten Terminis erscheinen, in Beylung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letztem termino das Haus und Garten dem meistbietenden zugeschlagen und nachmals niemand weiter dagegen admittiret werden. Urkt. unter unserm Landgerichts Insiegel und eigenhändiger Unterschrift. Cleve im Landg. den 14 Julii 1759. [L. S.] Sethmann, Rittmeister.

H. D. Gelsdorf.

Da die auffm grossen Löwen zu Emmerich gelegene Verstegensche Behausung pro parte der verstorbenen M. Rueden Haus, so daselbst in der Goldstraße situiret, nebst dem hinter dem Garten auffer dem Steinthor belegenen Garten aber pro parte denen Remischen Lattischen Erben zugefallen, die Herren Proprietores aber besagte Grundstücke zu verkaufen willens sind, als ist solches des Endes bekant gemacht, damit nicht nur die dazu Lustmagende sich in [illegible] 26 Julii, 9 und 23 August a. c., allemahl Nachm. Schlag 3, in der Stadtwaage [illegible]

finden, sondern auch diejenige, so eine gegründete Ansprach darauf zu haben vermeinen, sich binnen ged. Frist gehörigen Orts melden können.

Zufolge Verordnung aus hochlöbl. Regierung vom 9 curr., sollen ad instantiam der verwittibten de Rouviere, gebohrne de Corbin folgende 3 Parceelen, als: 1) Sohln Grasgrund in der Aven hieselbst laut Carte Fol. 2 Num. 93 - 148 Ruthen, taxiret zu 133 Rthlr 20 st: 2) Ein Stuck Land am Frellinger Weg Fol. 1 Num. 144 -- 485 Ruthen, æstimiret 210 Rthlr und 3) Ein Stuck Land aufm so genannten Blankfuß für Wesel gelegen, Fol. 8. Num. 80 284. Ruthen, welches vereydete Taxatores auf 66 Rthlr 40 stüb. gewürdiget, in 3 Terminen beym hiesigen Landgericht verkauft werden, wovon der erstere am 1 August, der 2te am 15. und der 3te am 29sten d. m. einfallet; Es werden also Liebhabere veranlasset in dieses termini sich einzufinden, diejenige aber, welche auf obged. 3 Grundstücke ein dingliches Recht prätendiren, hiedurch abgeladen, daß sie ein solches wenigsten vor Ablauf des letzten Termins dociren und justificiren müssen, widrigen dessen Entziehung denselben ein ewiges stillschweigen aufgeleget, und sie präcludiret seyn sollen. Sign. im Landg. Wesel den 15 Julii 1759

Die Erben der hieselbst verstorbenen Wittiben Ludwigen Blanckon, wollen zur Vollziehung der Erbtheilung freywillig jedoch in Ansehung der daben interessirten Minorennen unter Vorsitz und Ratification des Landgerichts bey der Kertze verkaufen, 1) Ein wohlgelegenes Haus und Erbe in der Goldstrasse nächst Frau Wittibe Doct. Pelper und Hn Bonte, so auf 1070 Rthlr gewürdiget ist. 2) Ein dito in der Feldstrasse zwischen Hermssen und Fonck, so zu 161 Rtlr 30 st. wehrt geschätzet: diejenige, so zu einem oder andern Stuck geneigt seynd, können sich den 1ten, 15 und 29 Augusti, allemahl Vorm. um 10 Uhr, im Landgericht melden, die Vorwarden anhören, und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landg. den 24 Julii 1759.

v. Stockum, Siegfried, v Beinom.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Grieterbusch belegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfigendo termino verabladen zu lassen, welchem Gesuch auch deferiret, und werden mithin alle diejenige, so ein dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c., mit ihren justificationibus solcherhalb sich hieselbst finden, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit präcludiret, die Gelder ausgezahlet, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen. Rees in jul. den 14 Julii 1759.

Stelling, Ruland.

Nachdem die Erben von Ray zu Goch, den daselbst außerm Mühlenthor am Herforter Weg beyderseits Beginnen- Erb hinauf den Niersstrom schreitend, gelegenen Heypaß an Peter Verheyen freywillig verkauft, und die Kaufschillingen binnen 14 Tagen dafür ausgezahlet werden müssen; so werden alle und jede, welche daran einiges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch ersuchet, um sich damit in Termino bey ged. Käuffer Peter Verheyen oder Derick Sacth alda zu melden.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Miterben das so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erbe, als: 1) die ganz baufällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Kamp und Hanolt Garten gelegen 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffelse Landes hält. (b) 3 Scheffelse Landes hinter diesem Kamp, zwischen Schultzen Oben und Lugs Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scheffelse aufm Wittenfelde, zwischen des Predigern und Fuldecke Land. (d) 2 Scheffelsede daselbsten zwischen Schultzen oben und dem Bauen-Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen-Wege zwischen des Predigern und Wittbs

Lands

Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holtzes aufm Bohnenkamp, aus freyer Hand erb- und eigentümlich anerkauft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehro adjungirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died. Frans Ernst von Stirum hinwiederum abgetreten und erblich cedirt hat, und der Herr Ankäuffer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halben Edictales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines allhie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Ansprache, ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremtorie citiret und vereadladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 28 Julii a. c. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificatione in Originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vorbeschriebene Erbe auf den Naymen des Hn Predigern J. D. Frans Ernst von Stirum eingetragen werden solle. Urkündl. des Gerichtl. Insiegels und mein des zeitl. Richters eigenhändigen Unterschrift. Reck den 18. May 1759.

(LS.) Albert, Henrich, Schultz.

Es hat J. P. Hölcken aufm Wulffesholl unterm Hohgericht Schwelm, von seinem unterhabenden Erbkotten gewisse Stücker an E. L. Schwartze erblich verkauft; diejenige, so an gedachtes Verkäuffers Hölcken Erbkotten, aufm Wolffesholl, ein dingliches Recht haben möchten, werden peremtorie abgeladen, daß sie ihre Forderungen oder Ansprache innerhalb 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm melden, und den 17 September a. curr. Vorm., auf eine rechtliche Art justificiren oder gewärtigen sollen, daß ihnen mit Ablauf dieses Termini per sententiam ein ewiges stillschweigen werde auferlegt werden.

Es hat J. H. Kemna zu Schwelm, an Hn Rathmann Goebel daselbst, sein im Westfelde gelegenes Stück Land erblich verkauft; Es werden dahero alle und jede, so entweder besagtes Land ex capite consanguinitatis zu retrahiren, oder daran eine real Anforderung zu formiren berechtiget, hiemit öffentlich abgeladen, um ihre vermeintliche Ansprüche beym Stadtgerichte in Schwelm auf den 8 Septemb. Nachm. um 2 Uhr, unter Strafe ewigen stillschweigens vorzubringen und zu justificiren.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Eine wohl conditionirte Papiermühle, welche nebst den Hammern mit einem Ribach versehen, zum Nierhofer Guth gehörig und im Amte Hattnegen gelegen ist, stehet von neuem aus freyer Hand zu verpachten um auf den 1 May 1760 anzutreten; wer dazu Belieben trägt, kan sich je ehender je besser beym Sygenthümer, Hn Kaufmann J. P. Bachmann in Langenberg angeben und die Pacht-Conditiones näher vernehmen.

Pastor und Vorstehere der Gemeinde des Kirchspels Rütterden, sind vorhabens die daselbst Capellen-Länderey auf den 3 Augusti a. curr., an des Kirchmeisters Mordang Behausung, Nachm. um 2 Uhr öffentl. zu verpachten; wer Lust dazu hat, kan sich alsdann einfinden.

V. Citatio Edictalis einer absenten Persohn ausserhalb Duiob.

Auf erhobene Desertions-Klage Clara Nollen wider ihren abwesenden Ehemann J. Dondt wird dieser Kraft gegenwärtigen proclamatis edictaliter citiret, daß er innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 15 September a. c. Vorm. Glocke 11., vor diesigem Gericht erscheine, sich über die Klage verantworte, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen soll, daß in contumaciam nach Recht erkannt und verfahren werden solle. Rees in judicio den 14 Julii 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.